Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 - 66 70 03 - 06/17 - Wo.

Bekanntmachung

Abgrabungsvorhaben in Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 30 tlw. und 69 tlw.

Die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Kirchberger Straße 53, 52428 Jülich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG) für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton auf einer Fläche von ca. 20,4 ha beantragt.
Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10 b) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben hauptsächlich folgende Umweltfolgen entstehen können:

- Mögliche Belästigungen durch Staub- und Lärmimmissionen,
- Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entfernung schützender Deckschichten und Verfüllung mit Fremdmaterial.

Daher wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung nach den §§ 3, 4 und 7 AbgrG NRW einschließlich Erläuterungen (allgemeinverständliche Zusammenfassung, Projektbeschreibung, UVP-Bericht), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, steht in der Zeit

vom 26.04.2021 bis 25.05.2021

auf der Internetseite der Stadt Jülich unter

www.juelich.de/oeffentlichebekanntmachungen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die physische öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot für Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, unterbreitet. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Einsichtnahme der Unterlagen

bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 210,

zu den allgemeinen Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache (telefonisch unter 02461/63-261 oder per E-Mail an planungsamt@juelich.de) vorzunehmen.

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können die oben genannten Unterlagen **ab dem 26.04.2021** auch auf der Internetseite des Kreises Düren unter

www.kreis-dueren.de/umweltverfahren

eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter

www.uvp.nrw.de

bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 24.06.2021,

äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Stattdessen besteht gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen. Für die Übermittlung von Einwendungen ist vorzugsweise die E-Mail-Adresse

amt66@kreis-dueren.de

zu benutzen.

Alternativ können Einwendungen auch per Post an die

Kreisverwaltung Düren, Amt 66 - Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren,

versandt werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie wird gegebenenfalls anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 5 PlanSiG durchgeführt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den 12.04.2021

(Wolfgang Spelthahn)